

**Beschlussvorlage**

**BV/2021/0704**



**Beratungsfolge und Sitzungstermine**

N 15.06.2021 Sonderausschuss Corona

Ö 23.06.2021 Stadtrat

**Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung**

Die Stadt St. Ingbert beschließt die Einführung eines kommunalen Förderprogrammes zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung.

Die Förderdauer und Förderhöhe wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend den Richtlinien der „Aktion Wasserzeichen“ festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt über die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die ergänzenden Förderungen für Gründächer und Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser werden über vorhandene Mittel finanziert..

## **Erläuterungen**

### **Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung**

Die neu aufgelegte Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes fördert die Verbesserung der Gewässergüte und des Wasserkreislaufes, die Fremdwasserentflechtung der Mischwasserkanalisation, die Aufrüstung und Ertüchtigung von Kläranlagen, die messtechnische Erfassung von Entlastungsbauwerken externe Gewässerschutzbeauftragte sowie gemeindeeigene Förderprogramme zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Die Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ wurde erstmal im Jahr 2000 seitens des Ministeriums eingeführt. Mit diesem Programm wurden viele Maßnahmen der Stadt St. Ingbert zur Verbesserung des Gewässerschutzes und des Grundwasserschutzes unterstützt. Ein Bestandteil dieser Richtlinie war auch die Förderung eines städtischen Programmes zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Dieses Förderprogramm der Stadt St. Ingbert hat die Bürger finanziell unterstützt bei der Entsiegelung von Flächen, Begrünung von Dächern, Bau von Versickerungsanlagen u. a. Vor ca. 4 Jahren wurde die Richtlinie des Ministeriums geändert, so dass dem städtischen Förderprogramm durch das Ministerium keine neuen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Das städtische Programm kann jedoch bis heute fortgeführt werden da noch Fördergelder aus den vorhergehenden Jahren zur Verfügung stehen.

Seitens des Ministeriums wird es nun zu einer Neuauflage der Förderung kommen. Kommunen, die zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung eigene Förderprogramme zur Regenwasserrückhaltung bzw. zur Versickerung führen, werden im Rahmen dieser Richtlinie gefördert. Die Laufzeit der kommunalen Förderprogramme sollte sich vom Zeitpunkt der Antragstellung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erstrecken. Die maximale Jahreszuwendung beträgt für die saarländischen Kommunen 3,00 € je Einwohner. Dies bedeutet für die Stadt St. Ingbert bei einer derzeitigen Einwohnerzahl von ca. 35.427 Einwohner (Hauptwohnsitz, Stand 31.12.2019) eine jährliche Zuwendung von ca. 106.000 €.

Die Förderung soll in erster Linie direkt den Bürgern zu Gute kommen, gemeindeeigene Maßnahmen sind ebenfalls förderbar. Als Mindestanteil für die Förderung von privaten Maßnahmen soll gemäß Richtlinie 50% der Fördersummen entsprechend vorgesehen werden, solange entsprechender Nachfragebedarf besteht.

Auf Grundlage der Musterrichtlinie des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurde die vorhandene städtische Förderrichtlinie (siehe Anhang) überarbeitet und angepasst.

Das bereits vorhandene Förderprogramm wurde seit dem Jahr 2000 mehrfach angepasst und optimiert. Dabei hat sich gezeigt, dass es notwendig ist die Förderhöhen pro Antrag zu begrenzen. Diese Begrenzungen sind in der Anlage aufgeführt. Des Weiteren ist es auch für das Mikroklima und die Regenwasserrückhaltung sinnvoll die Umwandlung von Dächer in Gründächer zu fördern auch wenn diese eine Verbindung zum Abwassernetz besitzen.

Für die Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen würde es durch die Förderrichtlinien des Ministeriums nur zu einer Bezuschussung von 66€ pro m<sup>3</sup> Speichervolumen kommen. Die Fördersätze im städtischen Programm sehen schon seit dem Jahr 2007 eine Förderung von 200€ pro m<sup>3</sup> vor.

Grundsätzlich wird das „Kommunale Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung“ über die oben aufgeführten Landesmittel finanziert. Für die ergänzenden Förderungen zur Umwandlung von Dächer in Gründächer und die erhöhte Bezuschussung von Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen stehen noch Fördermittel aus vergangenen Jahren von ca. 140.000€ zur Verfügung. Eine ausreichende Finanzierung der ergänzenden Förderungen für die Laufzeit des vom Land geförderten Programmes ist somit gegeben.

## **Anlage**

### Kommunales Förderprogramm - Richtlinien

# Anhang 1

## Förderrichtlinien

### Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung und Dachbegrünung

#### I. Förderungsgrundsätze

- A. Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert.
- B. Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- C. Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- D. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem städtischen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen  
im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

#### III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können städtische Zuschüsse gewährt werden:

- A. Entsiegelung und Versickerung
  - 1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate um mindestens 50 % erhöht. Nicht gefördert werden kunststoffhaltige Beläge und kunststoffhaltige Abstandshalter bei Verbundpflaster, sowie im direkten Verbund verlegte, versickerungsfähige Beläge.

2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
- Flächenversickerung
  - Muldenversickerung
  - Versickerungsteich u.ä.
- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m<sup>3</sup> pro 100m<sup>2</sup> abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder in eine Versickerungsanlage.  
**Hinweis:** Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).
- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer
- D. **Dachbegrünung**,  
Umwandlung einer Dachfläche in eine begrünte Fläche oder erstmalige Erstellung einer begrünten Dachfläche.
- E. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

#### IV. **Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung**

- A. Ein städtischer Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30.6.2021 begonnen worden sind.
- B. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- C. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Abwasserbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.

- D. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

## V. **Höhe der Förderung**

- A. Umwandlung, Entsiegelung

Für diese Maßnahmen wird die Stadt einen Zuschuss von 20 € je m<sup>2</sup> neugestalteter Grundfläche gewähren.  
Die maximale Förderhöhe beträgt 8.000 €.

- B. Versickerung

Für diese Maßnahmen wird ein Zuschuss von 20 € je m<sup>2</sup> angeschlossener, zu entwässernder Fläche gewährt.

Die maximale Förderhöhe beträgt 8.000 €.

- C. Regenwasserrückhaltung und -speicherung

Für diese Maßnahmen ist es wichtig, das Verhältnis zwischen der zu entwässernden Dachfläche und dem Speichervolumen zu optimieren.  
Ein Mindestspeichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je 33 m<sup>2</sup> Dachfläche ist einzuhalten.  
Gewährt wird ein Zuschuss von 200 € (je m<sup>3</sup> Speichervolumen), Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000 €.

- D. Dachbegrünung

Für diese Maßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 € pro m<sup>2</sup> Vegetationsfläche gewährt, maximal jedoch 4.000 €.

- E. Getrennte Ableitung

Für diese Maßnahmen ist jeweils eine Einzelprüfung notwendig, maximal jedoch 4.000 €.

- F. In begründeten Einzelfällen ist, nach Genehmigung durch die Stadt St. Ingbert, eine Förderung über die maximale Förderhöhe möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## VI. **Antragsverfahren**

- A. Anträge auf Fördermittel (s. Teil 3) sind auf dem vorgedruckten Formblatt beim Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, in 66386 St. Ingbert, zu

stellen. Im Bedarfsfall leistet der Abwasserbetrieb bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

- B. Dem Antrag sind beizufügen:
- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
  - Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
  - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
  - sonstige Genehmigungen soweit erforderlich

## VII. **Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung**

- A. Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- B. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die Ausführung der Anlage überprüft ist.
- C. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

## VIII. **Behandlung von Verstößen**

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

## IX. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## X. **Laufzeit**

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

## XI. **Auskünfte und Kontrolle der Durchführung**

Stadtverwaltung der Stadt St. Ingbert, Abwasserbetrieb

## Beschluss

### Kommunales Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung

BV/2021/0704

## Geschäftsbereich

Eigenbetrieb Abwasser  
(EBA)

---

15.06.2021  
SoCo/2021/04

Sonderausschuss Corona  
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des  
Sonderausschusses Corona

### Beschluss:

Die Stadt St. Ingbert beschließt die Einführung eines kommunalen Förderprogrammes zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung.

Die Förderdauer und Förderhöhe wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend den Richtlinien der „Aktion Wasserzeichen“ festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt über die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die ergänzenden Förderungen für Gründächer und Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser werden über vorhandene Mittel finanziert.

### Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	10	
Ablehnung:	0	
Enthaltung:	0	
Nichtteilnahme:	1	(SM Trittelvitz während Abstimmung nicht im Saal)

**23.06.2021**  
**RAT/2021/03**  
**Beschluss:**

**Stadtrat**  
**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Die Stadt St. Ingbert beschließt die Einführung eines kommunalen Förderprogrammes zur dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung.

Die Förderdauer und Förderhöhe wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend den Richtlinien der „Aktion Wasserzeichen“ festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt über die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die ergänzenden Förderungen für Gründächer und Speicherung und Rückhaltung von Regenwasser werden über vorhandene Mittel finanziert.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig dafür.

Für die Richtigkeit des Auszugs  
Im Auftrag

B. Spengler

**Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche**

- EBA zur Kenntnis und der Bitte um weitere Veranlassung
- GB 1, Abt. 13 zur Kenntnis
- GB 2 zur Kenntnis
- GB 1, Frau Hartinger zur Kenntnis